

**Motion Frey-Ruckli Melissa und Mit. über die Einführung einer persönlichen Anmeldung und Erhebung von Quellensteuer für Prostituierte aus den EU/EFTA-Staaten**

eröffnet am 17. Juni 2024

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass alle Personen, welche der Prostitution nachgehen, ihre Einnahmen korrekt angeben und versteuern müssen. Ebenso sollen Angehörige der EU/EFTA-Staaten, welche eine Arbeitsbewilligung für bis zu 90 Tage beantragen, eine persönliche Vorsprache vornehmen, bei welcher sie über ihre Rechte, ihre Gesundheit, ihre Möglichkeiten und über bestehende Vereinigungen wie zum Beispiel den Verein Lisa aufgeklärt werden.

**Begründung:**

Gesetzliche Regelungen auf Stufe Kanton sollen den Schutz der sich prostituierenden Frauen und Männer stärken und zumindest nicht zu einer Ausweitung der Prostitution führen. Die Einführung eines Gesetzes über die Sexarbeit im Kanton Luzern (Botschaft B 138) wurde im Jahr 2015 durch den Kantonsrat mit 61 zu 51 Stimmen abgelehnt. Anschliessend wurde das Postulat P 50 von Jim Wolanin über den Kampf gegen die Ausbeutung im Sexgewerbe als erheblich erklärt.

Seit der eingeführten Ergänzung zum Sexgewerbe im Gewerbepolizeigesetz (GPG) im Jahr 2020 müssen sich Personen, welche in Räumlichkeiten Sexarbeit anbietet oder Räumlichkeiten für Sexarbeit zur Verfügung stellen, bei der Gastgewebepolizei anmelden. Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn höchstens zwei Sexarbeiterinnen oder -arbeiter in derselben Wohneinheit Sexarbeit anbieten oder wenn jemand eine Wohneinheit höchstens zwei Sexarbeiterinnen oder -arbeitern für Sexarbeit zur Verfügung stellt. Somit leisten viele Personen solche Dienstleistungen ohne eine Bewilligung zu benötigen.

Im Kanton Luzern arbeiteten gemäss Schätzungen von Stefan Fuchs, Experte zum Thema Menschenhandel, im Jahr 2022 zirka 490 Personen in der Prostitution. Diese Personen generieren einen Umsatz in der Höhe von zirka 53,5 Millionen Franken im Jahr, welcher grösstenteils nicht versteuert wird. Andere Kantone wie zum Beispiel der Kanton Bern erheben von Personen im Prostitutionsgewerbe eine Quellensteuer.

Angehörige der EU/EFTA-Staaten können bis zu 90 Tage im Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten. Für sie besteht jedoch eine Meldepflicht (sog. Meldeverfahren). Entsprechende Meldungen können online auf der Website der Ausgleichskasse Luzern gemacht werden. In anderen Deutschschweizer Kantonen, wie zum Beispiel in Bern und in Solothurn oder in der Stadt Zürich, müssen Personen, welche im Prostitutionsbereich arbeiten, für eine

Bewilligung persönlich bei der Arbeitsstelle vortreten. Dort erhalten sie neben der Bewilligung für bis zu 90 Tage auch wichtige Informationen, und es werden erste Abklärungen zu Straftaten, wie zum Beispiel einem möglichen Menschenhandel oder einer Ausbeutung, vorgenommen. Diese Abklärungen sind zusätzliche Aufwendungen für die Gesuchstellenden, sie dienen aber dem Schutz dieser Personen. Ebenso erhalten diese Personen wichtige präventive Informationen betreffend ihre Rechte, ihre Gesundheit und ihre Möglichkeiten.

*Frey-Ruckli Melissa*

Lichtsteiner-Achermann Inge, Piazza Daniel, Rüttimann Daniel, Marti Urs, Krummenacher-Feer Marlis, Bucher Markus, Gasser Daniel, Schärli Stephan, Stadelmann Karin Andrea, Bucheli Hanspeter, Affentranger-Aregger Helen, Nussbaum Adrian, Kunz-Schwegler Isabelle, Zanolla Lisa, Raess Cornel, Bossart Rolf, Hodel Thomas Alois, Affentranger David, Rüttimann Bernadette, Jung Gerda, Keller-Bucher Agnes, Grüter Thomas, Oehen Thomas, Albrecht Michèle, Spörri Angelina, Berset Ursula, Schaller Riccarda, Gut-Rogger Ramona, Boos-Braun Sibylle, Wermelinger Sabine